

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Herausgegeben vom BEV - Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Jahrgang 2005

Wien, 1. September 2005

Stück 3

- 2997. Verordnung des Bundesministers
für Wirtschaft und Arbeit
Adressregisterverordnung – AdrRegV
Nachdruck aus dem BGBl. II Nr. 218/2005**
- 2998. Verordnung vom 28. Juli 2005
Anordnung des Richtigstellungsverfahrens
über den Entwurf des Grenzkatasters
für die Katastralgemeinde Ruefling**
- 2999. Mitteilung
Übersicht: Änderung von Katastralgemeinden**
- 3000.-3025. Verordnung
Änderung von Katastralgemeinden**
- 3026.-3028. Verordnung
Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten
und der Geocodierungen von Adressen**
- 3029. Mitteilung
Zeitskala**

2997. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Inhalt und Struktur der Angaben des Adressregisters und über den Kostenersatz für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister (Adressregisterverordnung - AdrRegV)

Auf Grund der §§ 9a Abs. 4 und 47a des Vermessungsgesetzes – VermG, BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird – hinsichtlich des § 1 Abs. 2 Z 4 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, hinsichtlich des § 1 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 Z 8 und 9 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und hinsichtlich der §§ 2 bis 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen – verordnet:

§ 1. (1) Die geocodierten (raumbezogenen) Adressen haben die im § 9a Abs. 2 VermG festgelegten Angaben zu enthalten. Bestandteil dieser Angaben sind die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Inhalte und Merkmale.

	Adressangaben	Inhalt und Merkmale	zuständige Stelle*
Z 1	Bezeichnung der Gemeinde	Gemeindenname	Gemeinde
		Gemeindekennziffer (GKZ)	STAT
Z 2	Bezeichnung der Gemeinde	Ortschaftsname	Gemeinde
		Ortschaftskennziffer (OKZ)	STAT
Z 3	Bezeichnung der angrenzenden Straße, wenn vorhanden	Innerhalb der Gemeinde eindeutiger Straßename; gegebenenfalls ist der Ortschaftsname oder eine sonstige Ortsbezeichnung, soweit dies zur Sicherstellung der Eindeutigkeit erforderlich ist, hinzuzufügen	Gemeinde
		Straßenkennziffer (SKZ)	BEV
Z 4	Orientierungsnummer (Hausnummer, Konskriptionsnummer, ua.)	Orientierungsnummer; in Ermangelung einer solchen die Grundstücksnummer (ONR)	Gemeinde
Z 5	Katastralgemeinde und Grundstücksnummer(n), auf die sich die Adresse bezieht	Katastralgemeindenname	BEV
		Katastralgemeindennummer (KGNR)	BEV
		Grundstücksnummer (GNR)	BEV
Z 6	Repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz der Adresse	Der Referenzpunkt soll in einem unmittelbaren Naheverhältnis zur adressgebenden Straße bzw. Ortschaft stehen. Wenn es auf dieser Adresse Gebäude gibt, soll der Referenzpunkt innerhalb eines Gebäudes (Gebäudekomplexes) zu liegen kommen	Gemeinde

	Adressangaben	Inhalt und Merkmale	zuständige Stelle*)
		Die Bestimmungsart wird unter anderem wie folgt angegeben: V – aus der DKM automatisch übernommen, Koordinate liegt im Gebäude (Erstbefüllung) X – aus der DKM automatisch übernommen, Koordinate liegt im Grundstück (Erstbefüllung) F – geführt vom Vermessungsamt E – aus Ersatzverfahren Q – von der Gemeinde manuell gesetzt	Gemeinde
		Angabe, ob die Adresse in- oder außerhalb eines in der DKM dargestellten Gebäudes liegt: B – Koordinate innerhalb eines in der DKM dargestellten Gebäudes G – Koordinate im Grundstück (Erstbefüllung) I – Koordinate innerhalb eines in der DKM nicht dargestellten Gebäudes A – von der Gemeinde als im Grundstück gelegen angegeben	Gemeinde
Z 7	Postleitzahl und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen	Postleitzahl (PLZ)	BEV
		Postleitzahlengebiet (PLZ-Gebiet)	BEV
		Vulgoname, aus der Aufschrift des Grundbuches automatisch übernommen	
		Hofname oder andere ortsübliche Bezeichnung von landwirtschaftlichen Gehöften	Gemeinde
		Zählspengelname (ZSP)	STAT
		Zählspengelnummer (ZSPNR)	STAT
Z 8	Eignung für Wohnzwecke	Adresse für Wohnzwecke geeignet: ja/nein	Gemeinde
Z 9	Von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben	Bisher in der Gemeinde verwendeter Adressschlüssel und weitere erläuternde Angaben	Gemeinde
Z 10	Vom Adressregister vergebener Adresscode	Österreichweit eindeutiger, nicht systematisch aufgebauter, Schlüssel für jede Adresse (ADRCD)	BEV

(2) Für Gebäude sind im Adressregister die im § 9a Abs. 3 VermG festgelegten Angaben einzutragen. Bestandteil dieser Angaben sind die in der nachfolgenden Tabelle festgelegten Inhalte und Merkmale.

	Gebäudeangaben	Inhalt und Merkmale	zuständig Stelle*)
Z 1	Adressdaten des Gebäudes in Form einer näheren, insbesondere numerischen Bezeichnung betreffend das einzelne Haus, die Stiege, einen Pavillon ua.	Objektnummer (OBJNR)	STAT
		Wenn sich mehrere Gebäude auf einer Grundstücksadresse befinden, müssen die Gebäude näher beschrieben werden: 1 – Stiege B – Block G – Gruppe H – Haus J – Ladenzeile L – Los O – Objekt P – Parzelle T – Pavillon R – Reihe S – Stand W – Weg	Gemeinde
		Gebäudezusatzbezeichnung: entspricht die angeführte standardisierte Gebäudebezeichnung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, kann ein freier Text verwendet werden (zB Werkstätte)	Gemeinde
Z 2	Repräsentative Koordinate im System der Landesvermessung als räumliche Referenz des Gebäudes	Der Referenzpunkt soll innerhalb des Gebäudes (Gebäudekomplexes) zu liegen kommen	Gemeinde
		Die Bestimmungsart wird unter anderem wie folgt angegeben: V – aus der DKM automatisch übernommen, Koordinate liegt im Gebäude (Erstbefüllung) X – aus der DKM automatisch übernommen, Koordinate liegt im Grundstück, Gebäude fehlt in der DKM (Erstbefüllung) F – geführt vom Vermessungsamt E – aus Ersatzverfahren Q – von der Gemeinde manuell gesetzt	Gemeinde

	Gebäudeangaben	Inhalt und Merkmale	zuständig Stelle*)
		Angabe, ob die Adresse in- oder außerhalb eines in der DKM dargestellten Gebäudes liegt: B – Koordinate innerhalb eines in der DKM dargestellten Gebäudes G – Koordinate im Grundstück I – Koordinate innerhalb eines in der DKM nicht dargestellten Gebäudes	Gemeinde
Z 3	Allfällige weitere Adressen, die von der Gemeinde für dieses Gebäude vergeben wurden	J – Hauptadresse N – Identadresse Für jedes Gebäude ist nur eine Hauptadresse erlaubt	Gemeinde
Z 4	Allfällige Eigenschaft als Gebäude im Sinne des § 2 Z 1 GWR-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004	Aus den überwiegenden Flächenangaben der Nutzungseinheiten errechnet sich eine Zuordnung zur EU-Gebäudeklassifikation. 01 – Gebäude mit einer Wohnung 02 – Gebäude mit zwei oder mehr Wohnungen 03 – Wohngebäude für Gemeinschaften 04 – Hotels und ähnliche Gebäude 05 – Bürogebäude 06 – Groß- und Einzelhandelsgebäude 07 – Gebäude des Verkehrs- und Nachrichtenwesens 08 – Industrie- und Lagergebäude 09 – Gebäude für Kultur- und Freizeitwecke sowie das Bildungs- und Gesundheitswesen 10 – Sonstige Baulichkeiten	STAT
Z 5	Funktion(en) des Gebäudes	01 – Apotheke 02 – Einsatzzentrale / Rettungsdienst 03 – Polizei / Gendarmerie 04 – Feuerwehr 05 – Gemeindeamt 06 – Krankenanstalt 07 – Tankstelle 08 – Schule 00 – nicht bearbeitet 99 – zur Zeit keine Funktion zugeordnet Mehrfachangaben sind möglich	Gemeinde

	Gebäudeangaben	Inhalt und Merkmale	zuständig Stelle*)
Z 6	Allenfalls die Nutzung des Gebäudes nach den Vorgaben der Gemeinde	Freier Text	Gemeinde
Z 7	Von der Gemeinde allenfalls gemachte sonstige Angaben, soweit sie nicht unter Z 8 oder 9 fallen	Der bisher von der Gemeinde verwendete Gebäudeschlüssel	Gemeinde
Z 8	Eignung für Wohnzwecke	Gebäudeadresse für Wohnzwecke geeignet: ja/nein	Gemeinde
Z 9	Allenfalls weitere Angaben für das Meldewesen	Weitere Angaben für das Meldewesen	BMI
Z 10	Vom Adressregister für das Gebäude vergebene Adressnummer	Adressnummer; setzt sich aus Adresscode und Subcode zusammen (ADRNR)	BEV
		Adresscode gemäß § 9a Abs. 2 Z 10 (ADRCD)	BEV
		Für jedes Gebäude auf einer Adresse wird ein Zähler (Subcode) vergeben (SUBCD)	BEV

*) Abkürzungen: BEV – Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

BMI – Bundesministerium für Inneres

Gemeinde – örtlich zuständige Gemeinde

STAT – Bundesanstalt Statistik Österreich

Nutzung für interne Zwecke

§ 2. (1) Für Abfragen und für Auszüge aus dem Adressregister sowie für die Nutzung der Adressen für interne Zwecke sind folgende Kostenersätze zu leisten:

1. geocodierte Adressen – kompletter Datensatz

		Kostenersatz in Euro pro Datensatz		
		Abgabegenauigkeiten der Geocodierung		
		1 m	25 m	250 m
Pro Adresse	(Adresscode)	0,060	0,035	0,025
Pro Gebäude	(Adressnummer)	0,035	-	-

Der abgegebene Datensatz beinhaltet alle im Adressregister zur Einsichtnahme gemäß § 14 Abs. 1 VermG vorgesehenen Inhalte und Merkmale.

Die Abgabegenauigkeiten der Geocodierung mit 25 m und 250 m werden aus der Genauigkeit 1 m abgeleitet (gerundet). Geocodierte Gebäudedaten sind nur in Verbindung mit der 1 m Auflösung der Adresse erhältlich.

2. nicht geocodierte Adressen – verminderter Datensatz

	Kostensersatz in Euro pro Datensatz
Pro Adresse und Gebäude (Adressnummer)	0,015

Der abgegebene Datensatz beinhaltet folgende im Adressregister zur Einsichtnahme gemäß § 14 Abs. 1 VermG vorgesehenen Inhalte und Merkmale:

- a) Bezeichnung der Gemeinde (§ 9a Abs. 2 Z 1 VermG);
- b) Bezeichnung der Ortschaft (§ 9a Abs. 2 Z 2 VermG);
- c) Bezeichnung der angrenzenden Straße, wenn vorhanden (§ 9a Abs. 2 Z 3 VermG);
- d) Orientierungsnummer (§ 9a Abs. 2 Z 4 VermG);
- e) Postleitzahl und etwaige sonstige Bezeichnungen zum leichteren Auffinden der Adresse, wie Vulgo- und Hofnamen (§ 9a Abs. 2 Z 7 VermG);
- f) Adressdaten des Gebäudes (§ 9a Abs. 3 Z 1 VermG);
- g) allfällige weitere Adressen, die von der Gemeinde für dieses Gebäude vergeben wurden (§ 9a Abs. 3 Z 3 VermG);
- h) allenfalls weitere Angaben für das Meldewesen (§ 9a Abs. 3 Z 9 VermG);
- i) Adressnummer (§ 9a Abs. 3 Z 10 VermG).

(2) Kann auf die Daten des Adressregisters gemäß Abs. 1 von mehreren Datenendstationen zugegriffen werden, so sind folgende Aufschläge für die Zugriffsberechtigungen zu entrichten:

Anzahl der Zugriffsberechtigungen	Aufschlag auf den Kostensersatz gemäß Abs. 1
1 bis 5	0 vH
6 bis 25	25 vH
26 bis 100	50 vH
ab 101	100 vH

(3) Die Daten des Adressregisters oder daraus abgeleitete Folgeprodukte dürfen bei der Nutzung für interne Zwecke weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weitergegeben werden.

(4) Die Daten gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen in Verbindung mit eigenen Daten unentgeltlich weitergegeben werden, sofern auch die Weitergabe der eigenen Daten unentgeltlich erfolgt und die Daten des Adressregisters weder aus dem Folgeprodukt extrahiert noch kommerziell durch Dritte weiterverarbeitet werden können.

(5) Werden Daten des Adressregisters an einen Dienstleister zur Bearbeitung weitergegeben, so ist dies keine kommerzielle Weiterverarbeitung. Der Dienstleister darf die Daten nur für die Erfüllung des Auftrages verwenden, eine über den unmittelbaren Auftrag hinausgehende Nutzung der Daten ist nicht zulässig. Eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung ist vom Auftraggeber und vom Dienstleister zu unterzeichnen. Die Haftung für etwaigen Missbrauch der Daten liegt beim Auftraggeber. Der Dienstleister hat nach Abschluss der beauftragten Arbeiten die Daten bei sich vollständig zu löschen.

§ 3. Bei Bezug der Adressen aus dem Adressregister gemäß § 2 besteht die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren abzuschließen. Dieser Vertrag berechtigt, neben dem Erstbezug, zum Bezug der während der Vertragslaufzeit quartalsweise erstellten Auszüge aus dem Adressregister. Der Kostensersatz beträgt jährlich 60 vH des Betrages nach § 2.

Dienste des Adressregisters

§ 4. (1) Neben den Kostenersätzen gemäß § 5 sind im Zuge der internen Nutzung für Dienste des Adressregisters folgende Kostenersätze zu leisten:

1. für das WebMapService (WMS) des Adressregisters – 2 vH des Kostenersatzes gemäß § 2 Abs. 1 pro Transaktion
 2. für das WebFeatureService (WFS) oder ein spezifisches ApplicationServiceProviding (ASP Dienst) – 20 vH des Betrages gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 10 vH des Betrages gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 pro Transaktion. Die übermittelten Daten dürfen nur zur unmittelbaren Anfragebeantwortung zwischengespeichert werden. Jedwede dauerhafte Speicherung von abgefragten Daten aus dem Adressregister ist nicht zulässig.
 3. für das Web-Service – 150 vH des Kostenersatzes nach § 2 Abs. 1 pro Transaktion. Im Rahmen dieses Dienstes können Daten des Adressregisters dauerhaft gespeichert werden.
- (2) Wurde ein Vertrag gemäß § 3 abgeschlossen, so erhöhen sich die Kostenersätze von jährlich 60 vH auf 75 vH, wenn damit auch direkte Einzelzugriffe mittels xSP-Diensten auf die Daten des Adressregisters im Sinne des Abs. 1 Z 1 und Z 2 ermöglicht werden sollen.

Kostenersätze für die Zugangsberechtigung und die Datenlieferung

§ 5. Neben den Kostenersätzen gemäß §§ 2 bis 4 sind für die Berechtigung auf die Daten zuzugreifen und für die Lieferung der Daten folgende Beträge zu entrichten:

1. Für das Recht auf Einbindung des Adressregisters in xSP Dienste fällt ein Kostenersatz von 120 Euro pro Jahr an.
2. Für die Auslieferung auf Datenträger wird zusätzlich zum Kostenersatz für die Daten gemäß § 2 und 3 ein pauschaler Kostenersatz in Höhe von 5 Euro in Rechnung gestellt. Die kleinste Abgabeeinheit bei der Auslieferung auf Datenträger ist eine politische Gemeinde (in Wien ein Bezirk).
3. Bei der Abgabe der Daten des Adressregisters über das Internet (als Download) werden keine Auslieferungskosten in Rechnung gestellt.

Weitergehende Nutzungsrechte

§ 6. (1) Eine über gemäß § 2 hinausgehende Nutzung der Daten des Adressregisters ist nur in Verbindung mit eigenen Daten des Nutzers gestattet.

(2) Neben den Kostenersätzen gemäß §§ 2 bis 5 werden folgende Kostenersätze bei weitergehender Nutzung des Adressregisters in Rechnung gestellt:

1. Für die nicht downloadbare Darbietung der Daten des Adressregisters im Internet durch den Nutzer fällt ein Aufschlag von 10 vH der Kostenersätze nach § 2 Abs. 1 pro Jahr an.
2. Für jeden Einzelzugriff auf Daten des Adressregisters durch den Nutzer mittels xSP-Dienst fallen 10 vH des Betrages gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 oder 5 vH des Betrages gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 an. Die übermittelten Daten dürfen nur zur unmittelbaren Anfragebeantwortung zwischengespeichert werden. Jedwede dauerhafte Speicherung von abgefragten Daten aus dem Adressregisters ist nicht zulässig.
3. Werden Adressen in einem analogen oder digitalen Folgeprodukt durch weitergehende Be- oder Verarbeitung des Nutzers integriert, so fallen für die kommerziellen Nutzung pro Folgeprodukt pro tausend angefangener Datensätze 0,02 vH gemäß § 2 Abs. 1 an.
4. Werden Adressen zusammen mit eigenen Daten des Nutzers entgeltlich weitergegeben ohne dass eine weitergehende Be- und Verarbeitung der Adressdaten für das Folgeprodukt erforderlich ist, so fällt ein Kostenersatz in der Höhe des § 2 Abs. 1 pro Weitergabe an.

(3) In den Fällen gemäß Abs. 2 Z 3 und 4 ist vom Nutzer der Daten sicherzustellen, dass das Extrahieren von Daten des Adressregisters aus dem Folgeprodukt durch Dritte nicht möglich ist.

Regelungen für Gebietskörperschaften

§ 7. (1) Für Gebietskörperschaften kommt ein pauschalierter Kostenersatz in der Höhe von 50 vH zur Anwendung, wenn die Daten des Adressregisters ausschließlich im Rahmen der internen Nutzung gemäß § 2 und § 3 oder im Rahmen von nicht kommerziellen Anwendungen verwendet werden, sofern die Daten des Adressregisters sowohl im Bereich der gemäß § 47a Abs. 3 Z 1 VermG kostenersatzfreien behördlichen Tätigkeit als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung zu etwa gleichen Teilen genutzt werden.

(2) Eine nicht kommerzielle Anwendung gemäß Abs. 1 kann nur in Form von nicht downloadbaren Darstellungen der Daten gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 oder in Form von Einzelabfragen gemäß § 6 Abs. 2 Z 2 erfolgen, wobei für beide Varianten ein Vertrag gemäß § 4 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Die Gemeinden können die Daten des eigenen Gemeindegebietes aus dem Adressregister selbst kostenlos nutzen und verwerten. In eine kommerzielle Verwertung von Adressdaten durch die Gemeinde dürfen die Schlüssel Straßenkennziffer, Adresscode und Adressnummer nicht einbezogen werden.

Aufteilung der Einnahmen

§ 8. (1) Von den unter § 2 Abs. 1 angeführten Kostenersätzen verbleibt pro Datensatz ein Betrag von 0,727 Cent beim Bund zur Abgeltung des Aufwandes zur Führung des Adressregisters, der Rest ist an die Gemeinden abzuführen.

(2) Die Einnahmen gemäß § 2 Abs. 2, § 3, § 4 und § 6 sind wie folgt aufzuteilen:

Abgabegenauigkeit der Geocodierung	Anteil für die Gemeinde	Anteil für das Adressregister
Adressen – 1 m	7	1
Adressen – 25 m	4	1
Adressen – 250 m	2	1
Adresse ohne Geocodierung	1	1
Gebäude mit Geocodierung	4	1
Gebäude ohne Geocodierung	1	1

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, die §§ 2 bis 8 und die daraus abgeleiteten Nutzungsrechte treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Bartenstein

Anhang

Dienste des Adressregisters sind:

WebMapService (WMS) – ist ein internetgestütztes Kartenservice auf Basis von Rasterdaten, das nicht mit Fremddaten verknüpfbar jedoch überlagerbar ist.

WebFeatureService (WFS) – ist ein internetgestütztes Kartenservice auf Basis von Vektordaten.

WebService – ist ein XML-Dienst, der nach Anfrage von Client-Programmen Adressinformationen in Form von Datentransaktionen an den Anfragenden übermittelt.

Spezifische ASP Lösungen – Application Service Providing ist eine Rechercheanwendung, die kundenspezifisch definierte Abfragen aus dem Adressregister ermöglicht.

LocalBasedService (LBS) – ist ein Dienst, der nach Anfrage Sachdaten von Dritten gemeinsam mit einem Raumbezug aus dem Adressregister übermittelt.

xSP Dienst – ist der Sammelbegriff für WMS und WFS Services und für spezifische ASP Lösung

Nachdruck aus dem BGBl. II Nr. 218/2005

2998. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 28. Juli 2005, mit der das Richtigstellungsverfahren über den im Wege der allgemeinen Neuanlegung erstellten Entwurf des Grenzkatasters für die Katastralgemeinde Ruefing, Nr. 45309, Gerichtsbezirk Traun, angeordnet wird.

Aufgrund des § 28 Abs. 2 des Vermessungsgesetzes (VermG), BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird verordnet:

§ 1

Über den im Wege der allgemeinen Neuanlegung erstellten Entwurf des Grenzkatasters für die Katastralgemeinde Ruefing, Nr. 45309, Gerichtsbezirk Traun, wird das Richtigstellungsverfahren angeordnet. Das Richtigstellungsverfahren beginnt am 3. Oktober 2005 und dauert von diesem Tage an sechs Wochen.

§ 2

Der Entwurf des Grenzkatasters für die Katastralgemeinde Ruefing kann in der Zeit vom 3. Oktober 2005 bis 7. Oktober 2005 im Stadamt Leonding, Stadtplatz 1, 4060 Leonding, jeweils Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, und vom 10. Oktober 2005 bis 11. November 2005 jeweils Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertag) von 8:00 bis 12:00 Uhr im Kundenservice/

Zimmer 122 des Vermessungsamtes Linz, Prunerstraße 5, 4020 Linz, eingesehen werden.

§ 3

(1) Während des Richtigstellungsverfahrens können von den beteiligten Eigentümern Einwendungen gegen den Entwurf dahingehend erhoben werden, dass

a) die Grenzen nicht entsprechend den in § 28 Abs. 1 VermG angeführten Grundlagen und den inzwischen eingetretenen Veränderungen im Entwurf enthalten sind oder

b) die Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden.

(2) Über jede Einwendung wird eine mündliche Verhandlung je nach Erfordernis an Ort und Stelle oder in der Kanzlei, in welcher der Entwurf aufliegt, abgehalten werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 28. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3753/2005-302

2999 **Mitteilung**

Übersicht der Änderung von Katastralgemeinden gem. § 7 Vermessungsgesetz in dieser Ausgabe des Amtsblattes für das Vermessungswesen

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw/polit. Bez/Mag.	VA	BL
3000	Großpetersdorf	MG Großpetersorf	Oberwart	Oberwart	B
3000	Kleinpetersdorf	MG Großpetersorf	Oberwart	Oberwart	B
3000	Miedlingsdorf	MG Großpetersorf	Oberwart	Oberwart	B
3001	St. Martin	Stadt Villach	Villach	Villach	K
3001	Völkendorf	Stadt Villach	Villach	Villach	K
3002	Joching	MG Weißenkirchen in der Wachau	Krems	Krems an der Donau	NÖ
3002	Wösendorf	MG Weißenkirchen in der Wachau	Krems	Krems an der Donau	NÖ
3003	Goschenreith	MG Dobersberg	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
3003	Merkengersch	MG Dobersberg	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
3003	Riegers	MG Dobersberg	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
3004	Dürnstein	StG Dürnstein	Krems	Krems	NÖ
3004	Unterloiben	StG Dürnstein	Krems	Krems	NÖ
3005	Glaubendorf	OG Heldenberg	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
3005	Kleinwetzdorf	OG Heldenberg	Hollabrunn	Korneuburg	NÖ
3006	Kleinruprechts	OG Waldenstein	Gmünd	Gmünd	NÖ
3006	Waldenstein	OG Waldenstein	Gmünd	Gmünd	NÖ
3007	Tribuswinkel	StG Traiskirchen	Baden	Baden	NÖ
3007	Wienersdorf	StG Traiskirchen	Baden	Baden	NÖ
3008	Ludweis	MG Ludweis-Aigen	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
3008	Radessen	MG Ludweis-Aigen	Waidhofen an der Thaya	Gmünd	NÖ
3009	Schwarzois	MG Ybbsitz	Amstetten	Amstetten	NÖ
3009	Waldamt	MG Ybbsitz	Amstetten	Amstetten	NÖ
3010	Edelhof	StG Zwettl- Niederösterreich	Zwettl	Gmünd	NÖ
3010	Rudmanns	StG Zwettl- Niederösterreich	Zwettl	Gmünd	NÖ
3011	Rudmanns	StG Zwettl- Niederösterreich	Zwettl	Gmünd	NÖ

V	Katastralgemeinde	Gemeinde	Verw./polit. Bez./Mag.	VA	BL
3011	Zwettl Stadt	StG Zwettl- Niederösterreich	Zwettl	Gmünd	NÖ
3012	Traunstein	MG Traunstein	Zwettl	Gmünd	NÖ
3012	Moderberg Amt	MG Traunstein	Zwettl	Gmünd	NÖ
3013	Gösting	StG Zistersdorf	Gänserndorf	Gänserndorf	NÖ
3013	Zistersdorf	StG Zistersdorf	Gänserndorf	Gänserndorf	NÖ
3014	Windisch Baumgarten	StG Zistersdorf	Gänserndorf	Gänserndorf	NÖ
3014	Zistersdorf	StG Zistersdorf	Gänserndorf	Gänserndorf	NÖ
3015	Kasbach	MG Langschlag	Zwettl	Gmünd	NÖ
3015	Langschlag	MG Langschlag	Zwettl	Gmünd	NÖ
3016	Großhöbarten	OG Waldenstein	Gmünd	Gmünd	NÖ
3016	Kleinruprechts	OG Waldenstein	Gmünd	Gmünd	NÖ
3016	Waldenstein	OG Waldenstein	Gmünd	Gmünd	NÖ
3017	Peterskirchen	OG Peterskirchen	Ried im Innkreis	Ried im Innkreis	OÖ
3017	Untermauer II	OG Peterskirchen	Ried im Innkreis	Ried im Innkreis	OÖ
3018	Adlwang	OG Adlwang	Steyr-Land	Steyr	OÖ
3018	Emsenhub	OG Adlwang	Steyr-Land	Steyr	OÖ
3019	Adlwang	OG Adlwang	Steyr-Land	Steyr	OÖ
3019	Emsenhub	OG Adlwang	Steyr-Land	Steyr	OÖ
3020	Mühlbach	MG Garsten	Steyr-Land	Steyr	OÖ
3020	Unterdambach	MG Garsten	Steyr-Land	Steyr	OÖ
3021	Kronnersdorf	MG Straden	Radkersburg	Leibnitz	St
3021	Straden	MG Straden	Radkersburg	Leibnitz	St
3022	Kronnersdorf	MG Straden	Radkersburg	Leibnitz	St
3022	Nägelsdorf	MG Straden	Radkersburg	Leibnitz	St
3023	Kagran	Stadt Wien	Wien	Wien	W
3023	Leopoldau	Stadt Wien	Wien	Wien	W
3024	Landstraße	Stadt Wien	Wien	Wien	W
3024	Wieden	Stadt Wien	Wien	Wien	W
3025	Innere Stadt	Stadt Wien	Wien	Wien	W
3025	Landstraße	Stadt Wien	Wien	Wien	W

OG, MG, StG: Orts-, Markt-, Stadtgemeinde

Verw./polit. Bez./Mag.: Verwaltungs-, politischer Bezirk, Magistrat

VA: Vermessungsamt

BL: Bundesland

3000 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Mai 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Großpetersdorf, Kleinpetersdorf und Miedlingsdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Großpetersdorf (Nr. 34024) und Kleinpetersdorf (Nr. 34037), beide Marktgemeinde Großpetersdorf, Gerichts- und politischer Bezirk Oberwart, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 23612 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 23571, 23570, 23569, 23568, 21314, 21315, 24019, 24021, 24067, 24068, 24069, 24085, 24086, 27191, 583, 9205, 24083, 24084, 27588, 27116, 351, 9411, 9438, 26971, 27591, 27590, 27589, 26969, 27593, 5366, 5367, 27594, 27595, 27596, 27597, 27598, 27083, 28464, 28463, 27081, 27080, 28462, 27079, 28461, 27078, 27077, 27076, 28460, 28459, 27075, 28458, 27074, 27073, 27072, 27071, 27599, 27600, 27601, 26980, 27602, 5486, 27603, 5487, 27604, 5488, 5489, 27605, 5490, 27606, 27607, 27608, 26973 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 64 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

§ 2

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Großpetersdorf (Nr. 34024) und Miedlingsdorf (Nr. 34047), beide Marktgemeinde Großpetersdorf, Gerichts- und poli-

tischer Bezirk Oberwart, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 2742 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 27830, 27831, 25112, 25111 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes 2745 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Oberwart aufliegenden technischen Unterlagen einzusehen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Mai 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5744/2004-728

3001 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 18. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden St. Martin und Völkendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden St. Martin (Nr. 75441) und Völkendorf (Nr. 75455), beide Stadt mit eigenem Statut und Gerichtsbezirk Villach, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 2978 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 22743, 22744, 22737, 22738 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 2980 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Villach aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 241/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 18. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2149/2005-728

3002 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Joching und Wösendorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Joching (Nr. 12185) und Wösendorf (Nr. 12192), beide Marktgemeinde Weißenkirchen in der Wachau, Gerichtsbezirk Krems an der Donau, Verwaltungsbezirk Krems, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1014 - durch die jeweils

geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 1092, 1093 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 1019 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 49/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 13. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2023/2005-728

3003 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Merkengersch, Goschenreith und Riegers.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Merkengersch (Nr. 21159) und Riegers (Nr. 21175), beide Marktgemeinde Dobersberg, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya, wird im Zuge eines Verfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4105 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte

Nr. 4106, 4107, 4108, 4109, 4110, 4111, 5000, 4996, 4974, 4997, 4973, 4972 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 763, und weiters – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 2421 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 99, 2422, 5313, 48, 713, 711, 5436, 718, 5438, 712, 5440, 720, 5442, 2439, 5444, 53, 5446, 5448, 725, 2415, 5450, 5451, 4678, 4677, 5106, 5470, 5472, 5473, 4649, 4650, 1728, 1726, 1724, 1722, 1789, 4717 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 921 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A - 54/2005, einzusehen.

§ 2

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Goschenreith (Nr. 21121) und Merkengersch (Nr. 21159), beide Marktgemeinde Dobersberg, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya, wird im Zuge eines Verfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4273 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1224, 989, 988, 987, 986, 985, 984, 983, 982, und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4281 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A - 53/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 13. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2175/2005-728

3004 **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Dürnstein und Unterloiben.**

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Dürnstein (Nr. 12105) und Unterloiben (Nr. 12117), beide Stadtgemeinde Dürnstein, Gerichtsbezirk Krems an der Donau, Verwaltungsbezirk Krems, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1879 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte 3010, 2759, 2752, 2753, 2755, 2758 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 1876 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Krems an der Donau aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 38/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 13. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2022/2005-728

3005 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Glaubendorf und Kleinwetzdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Glaubendorf (Nr. 09112) und Kleinwetzdorf (Nr. 09132), beide Ortsgemeinde Heldenberg, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Hollabrunn, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 408/3 der Katastralgemeinde Kleinwetzdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Glaubendorf eingegliedert wird sowie die Grundstücke 2522/1, 2522/2, 2522/3, 2522/4, 2522/5, 2522/6, 2522/7 der Katastralgemeinde Glaubendorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Kleinwetzdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Korneuburg aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 181/2002, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 13. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2238/2005-728

3006 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kleinrupprechts und Waldenstein.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Kleinrupprechts (Nr. 07014) und Waldenstein (Nr. 07015), beide Ortsgemeinde Waldenstein, Gerichtsbezirk Gmünd in Niederösterreich, Verwaltungsbezirk Gmünd, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4855 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 4856, 4857, 4858, 4859 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4685 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A - 67/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 13. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2215/2005-728

3007 **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Mai 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Tribuswinkel und Wienersdorf.**

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Tribuswinkel (Nr. 04034) und Wienersdorf (Nr. 04038), beide Stadtgemeinde Traiskirchen, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Baden, wird im Zuge eines Verfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1855 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 5394, 5395 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 1857 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Baden aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 315/01, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 20. Mai 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6875/2001-728

3008 **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Ludweis und Radessen.**

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Ludweis (Nr. 21024) und Radessen (Nr. 21040), beide Marktgemeinde Ludweis-Aigen, Gerichtsbezirk und Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya, wird im Zuge eines Verfahrens in Angelegenheiten der Bodenreform zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 616 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 782, 783, 615 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 614 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 9/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 17. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1288/2005-728

3009

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Schwarzzois und Waldamt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Schwarzzois (Nr. 03323) und Waldamt (Nr.03330), beide Marktgemeinde Ybbsitz, Gerichtsbezirk Waidhofen an der Ybbs, Verwaltungsbezirk Amstetten, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1194 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1195, 1196 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 1197 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Amstetten aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 540/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 17. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6147/2004-728

3010

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Edelhofer und Rudmanns.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Edelhofer (Nr. 24308) und Rudmanns (Nr. 24371), beide Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 5070 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 5466, 5467, 5469, 4722, 5468 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4728 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd - Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 514/2004 und A 515/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6318/2004-728

3011. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Zwettl Stadt und Rudmanns.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Zwettl Stadt (Nr. 24392) und Rudmanns (Nr. 24371), beide Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 1806 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 6576, 6575, 6649, 6652 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3601 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd - Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 664/2004 und A 665/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1529/2005-728

3012. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Traunstein und Moderberg Amt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Traunstein (Nr. 24285) und Moderberg Amt (Nr. 24256), beide Marktgemeinde Traunstein, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 780/22, 780/23, 949/6 und 949/7 der Katastralgemeinde Traunstein von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Moderberg Amt eingegliedert sowie die Grundstücke 18/5, 18/6 und 508/2 der Katastralgemeinde Moderberg Amt von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Traunstein eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd - Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 512/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1131/2005-728

3013. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Zistersdorf und Gösting.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Zistersdorf (Nr. 06128) und Gösting (Nr. 06110), beide Stadtgemeinde Zistersdorf, Gerichtsbezirk Zistersdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke Nr. 902/1, 902/2, 902/3, 902/4, 902/5, 902/6, 903, 906/1, 907, 908/1, 911/1, 912/1, 915/1, 1128/4, 1129/3, 1130/2, 1131/5, 1131/6, 1131/7, 1131/8, 1131/9, 1131/10, 1131/11, 1131/12, 1131/13, 1132/1, 1132/3, 1132/4, 1132/7, 1132/8, 1132/9, 1132/10, 1132/11, 1132/12, 1132/13, 1132/14, 1137, 1138/2, 1138/6, 1144/5, 1145/3, 3978/2, 3978/3, 3980/2, 3981/2, 3982/2, 3982/3, 3983/2, 3983/3, 3984/2, 3985/2, 3986/2, 3987/2, 3988/2, 3989/2, 3991/1, 3991/3, 3992/6, 4316/4, 4323/1, 4325/3, 4325/4, 4325/5 und 4373 der Katastralgemeinde Zistersdorf dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Gösting eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gänserndorf aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A - 5/2005 und A - 7/2005 einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 13. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2237/2005-728

3014. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juli 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Windisch Baumgarten und Zistersdorf.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Windisch Baumgarten (Nr. 06102) und Zistersdorf (Nr. 06128), beide Stadtgemeinde Zistersdorf, Gerichtsbezirk Zistersdorf, Verwaltungsbezirk Gänserndorf, werden im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke Nr. 1267/1, 1267/2, 1267/4, 1267/5, 1267/6, 1685/1, 1685/2, 1690/3, 1691/3, 1691/4, 1692/2, 1693/3, 1693/4, 1693/5, 1693/6, 1693/7, 1693/8, 1693/9, 1693/10, 1693/11, 1693/12, 1693/13, 1693/14, 1693/15, 1693/16, 1693/17, 1693/18, 1693/19, 1693/20, 1693/21, 1693/22, 1693/23, 1693/24, 1693/25, 1693/26, 1693/27, 1693/28, 1693/29, 1693/30, 1693/31, 1693/32, 1693/33, 1693/34, 1693/35, 1694/1, 1694/2, 1694/3, 1694/4, 1694/5, 1695/1, 1695/2, 1696/1, 1697/1, 1697/2, 1697/4, 1698/3, 1698/6, 1698/7, 1698/8, 1701/1, 1701/2, 1701/3, 1701/4, 1701/5, 1701/6, 1701/7, 1701/8, 1701/9, 1701/10, 1701/11, 1701/12, 1701/14, 1701/15, 1701/16, 1701/17, 1701/18, 1701/22, 1701/23, 1701/24, 1701/25, 1701/26, 1701/27, 1701/29, 1701/30, 1706, 1707/2, 1707/3, 1707/4, 1708/1, 1710/1, 1710/2, 1710/4, 1710/5, 1710/7, 1710/8, 1710/9, 1710/10, 1710/12, 1710/13, 1710/14, 1710/15, 1710/16, 1710/17, 1711/3, 1711/4, 1711/5, 1712/3, 1712/4, 1714/2, 1714/3, 1715/2, 2435/2, 3017/1, 3017/2, 3017/3, 3017/4, 3017/5, 3017/6, 3017/7, 3017/8, 3017/9, 3017/10, 3017/11, 3017/12, 3017/13, 3017/14, 3017/15, 3017/16, 3017/17, 3017/18, 3017/19, 3017/20, 3017/21, 3017/22, 3017/23, 3017/24, 3017/25, 3017/26, 3017/27, 3017/28, 3017/29, 3017/30, 3017/31, 3017/32, 3017/33, 3017/34, 3017/35, 3017/36, 3017/37, 3017/38, 3017/39, 3017/40, 3017/41, 3017/42, 3017/43, 3017/44, 3017/45, 3017/46,

3017/47, 3017/48, 3055 und 3056 der Katastralgemeinde Windisch Baumgarten von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Zistersdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gänserndorf aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A-4/2005 und A-6/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 13. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2236/2005-728

3015 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kasbach und Langschlag.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kasbach (Nr. 24137) und Langschlag (Nr. 24149), beide Marktgemeinde Langschlag, Gerichts- und Verwaltungsbezirk Zwettl, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 942 der Katastralgemeinde Kasbach von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Langschlag eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd - Dienststelle Zwettl aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 793/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 22. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 6182/2004-728

3016 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 17. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Großhöbarten, Kleinruprechts und Waldenstein.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Kleinruprechts (Nr. 07014) und Waldenstein (Nr. 07015), beide Ortsgemeinde Waldenstein, Gerichtsbezirk Gmünd in Niederösterreich, Verwaltungsbezirk Gmünd, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 4684 - durch die jeweils geradlinige Verbindung des Grenzpunktes Nr. 4844 und des neuen dreifachen Grenzpunktes zwischen den Katastralgemeinden Großhöbarten, Kleinruprechts und Waldenstein, Nr. 2764 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 38/2005, einzusehen.

§ 2

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Großhöbarten (Nr. 07010), und Waldenstein (Nr. 07015), beide Ortsgemein-

de Waldenstein, Gerichtsbezirk Gmünd in Niederösterreich, Verwaltungsbezirk Gmünd, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird durch die geradlinige Verbindung des in § 1 genannten dreifachen Grenzpunktes Nr. 2764 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 4679 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 38/2005, einzusehen.

§ 3

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Großhöbarten (Nr. 07010) und Kleinruprechts (Nr. 07014), beide Ortsgemeinde Waldenstein, Gerichtsbezirk Gmünd in Niederösterreich, Verwaltungsbezirk Gmünd, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in § 1 genannten dreifachen Grenzpunkt Nr. 2764 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 2630, 2541, 2523, 2524, 2525 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 2533 sowie durch die nunmehr geradlinige Verbindung der beiden in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkte Nr. 304 und 2530 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Gmünd aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 38/2005, einzusehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 17. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1713/2005-728

3017

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 23. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Peterskirchen und Untermauer II.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Peterskirchen (Nr. 46144) und Untermauer II (Nr. 46162), beide Ortsgemeinde Peterskirchen, Gerichts- und politischer Bezirk Ried im Innkreis, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 427/4 der Katastralgemeinde Peterskirchen von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Untermauer II eingegliedert wird sowie die Grundstücke 64/4, 64/5, 179/2, 181/2, 187, 188, 2506 und 2608/2 der Katastralgemeinde Untermauer II von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Peterskirchen eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Ried im Innkreis aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 16/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 23. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2032/2005-728

3018. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. August 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Adlwang und Emsenhub.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Adlwang (Nr. 49001) und Emsenhub (Nr. 49004), beide Ortsgemeinde Adlwang, Gerichtsbezirk Steyr, politischer Bezirk Steyr-Land, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass das Grundstück 302/2 der Katastralgemeinde Adlwang von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Emsenhub eingegliedert sowie das Grundstück 445/2 der Katastralgemeinde Emsenhub von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Adlwang eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 230/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 3. August 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2404/2005-728

3019. Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. August 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Adlwang und Emsenhub.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen der Katastralgemeinde Adlwang (Nr. 49001) und Emsenhub (Nr. 49004), beide Ortsgemeinde Adlwang, Gerichtsbezirk Steyr, politischer Bezirk Steyr-Land, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird - ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 6641 - durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 2817, 2779, 2778, 6642, 3802, 6132, 6133, 1122, 5692, 1124, 1126, 5805, 5806, 5807, 5808, 5809, 5810, 5811, 5812, 5813, 5814, 5815, 5816, 5817, 5818, 5819 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 3613 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 54/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 3. August 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2330/2005-728

3020

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. August 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Mühlbach und Unterdambach.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Linz verordnet:

§ 1

(1) Die Grenze zwischen den Katastralgemeinden Mühlbach (Nr. 49221) und Unterdambach (Nr. 49238), beide Marktgemeinde Garsten, Gerichtsbezirk Steyr, politischer Bezirk Steyr-Land, wird zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung geändert.

(2) Die neue Grenze wird – ausgehend von dem in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunkt Nr. 2321 – durch die jeweils geradlinige Verbindung der Grenzpunkte Nr. 1286, 1285, 1284, 1283, 1282, 1281, 1280, 3932, 1301, 1302, 2802, 2821, 2820, 2817, 2818, 2805, 2806 und des in der bisherigen Grenze gelegenen Grenzpunktes Nr. 8355 gebildet.

(3) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Steyr aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 77/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 3. August 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2558/2005-728

68*



3021

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. August 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kronnersdorf und Straden.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kronnersdorf (Nr. 66213) und Straden (Nr. 66235), beide Marktgemeinde Straden, Gerichtsbezirk Bad Radkersburg, politischer Bezirk Radkersburg, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung derart geändert, dass die Grundstücke 1115/2 und 110 der Katastralgemeinde Kronnersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Straden eingegliedert werden sowie das Grundstück 210 der Katastralgemeinde Straden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Kronnersdorf eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 1225/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 3. August 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2651/2005-728

3022 **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 3. August 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Kronnersdorf und Nägelsdorf.**

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Kronnersdorf (Nr. 66213) und Nägelsdorf (Nr. 66219), beide Marktgemeinde Straden, Gerichtsbezirk Bad Radkersburg, politischer Bezirk Radkersburg, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung derart geändert, dass die Grundstücke 642/3, 702/2 und 1166 der Katastralgemeinde Kronnersdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Nägelsdorf eingegliedert sowie die Grundstücke 425/6 und 1074 der Katastralgemeinde Nägelsdorf von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Kronnersdorf eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Leibnitz aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 176/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 3. August 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 2650/2005-728

3023 **Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 20. Mai 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Leopoldau und Kagran.**

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Leopoldau (Nr. 01613) und Kagran (Nr.01660), beide Gerichtsbezirk Donaustadt, Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung sowie im Interesse der Verwaltungsvereinfachung derart geändert, dass die Grundstücke 2566, 2337/4, 2337/2, 2337/3, 235/65, 235/66, 231/37, 2339/1, 175/51, 2370/4, 2370/5, 2506/2, 2507/2, 2508/2, 2509/2, 2511/2, 2512/2, 2515/2, 2519/2, 2517/3, 2522/2, 2524/2, 2525/2 und 2524/4 der Katastralgemeinde Leopoldau von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Kagran eingegliedert sowie die Grundstücke 2671/43, 2671/29, 2671/44, 2671/30, 2671/45, 2671/31, 2671/42, 2671/46, 2671/32, 2633/2, 2671/37, 2671/48, 2671/47 und 2623/2 der Katastralgemeinde Kagran von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Leopoldau eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 262/2004, A 304/2004, A 310/2004, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verlautbarung im „Amtsblatt für das Vermessungswesen“ in Kraft.

Wien, 20. Mai 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 5950/2004-728

3024

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Landstraße und Wieden.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Landstraße (Nr. 01006) und Wieden (Nr. 01011), beide Gerichtsbezirk Innere Stadt Wien und beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung derart geändert, dass das Grundstück 3201/47 der Katastralgemeinde Landstraße von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Wieden eingegliedert sowie das Grundstück 1554/7 der Katastralgemeinde Wieden von dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Landstraße eingegliedert wird.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A 51/2005, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 22. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1528/2005-728

3025

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juni 2005 betreffend die Änderung der Katastralgemeinden Landstraße und Innere Stadt.

Gemäß § 7 des Vermessungsgesetzes, BGBl.Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2004, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien verordnet:

§ 1

(1) Die Katastralgemeinden Landstraße (Nr. 01006) und Innere Stadt (Nr. 01004), beide Gerichtsbezirk Innere Stadt Wien und beide Stadt Wien, werden zur Erhaltung der topographischen Abgrenzung derart geändert, dass die Grundstücke 2998/36, 3209/4, 3209/6 und 3201/49 der Katastralgemeinde Landstraße dieser abgetrennt und dem Gebiet der Katastralgemeinde Innere Stadt eingegliedert werden.

(2) Die zeichnerische Darstellung des neuen Grenzverlaufes ist in den im Vermessungsamt Wien aufliegenden technischen Unterlagen, GZ A-290/2003, einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Wien, 22. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 1171/2005-728

3026 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 22. Juni 2005 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Nr. 45321.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 9/2004, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes in der Katastralgemeinde Hofkirchen im Traunkreis, Nr. 45321, wurden die Koordinaten der Festpunkte neu bestimmt.

(2) Die von den Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Linz während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 22. Juni 2005

Der Leiter des BEV:

Dipl.-Ing. August Hochwartner

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3323/2005-302

3027 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2005 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Neufeld an der Leitha, Nr. 30014.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 9/2004, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung	
EP 73	EP 74

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Eisenstadt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 25. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3718/2005-302

3028 Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 25. Juli 2005 über die Änderung der Koordinaten von Grenzpunkten und der Geocodierungen von Adressen in der Katastralgemeinde Loretto, Nr. 30011.

Gemäß § 13 Abs. 4 Vermessungsgesetz (VermG), BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 9/2004, wird die Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen angeordnet:

§ 1

(1) Durch eine Neumessung und Neurechnung des Festpunktfeldes wurden die Koordinaten der nachfolgend angeführten Festpunkte neu bestimmt.

Festpunktbezeichnung	
TP 279-77 A1	EP 1, 4, 5, 8, 9, 11, 13

(2) Die von den unter Absatz 1 angeführten Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen werden von Amts wegen geändert.

(3) Die geänderten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke des Grenzkatasters sowie der Geocodierungen der Adressen sind in den technischen Unterlagen im Vermessungsamt Eisenstadt während der Kundenservicezeiten einzusehen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Wien, 25. Juli 2005

Der Leiter des BEV:

i.V. Dipl.-Ing. Dr.iur. Johann Pacher

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, GZ 3719/2005-302

Erläuterung:

Die in den obigen Verordnungen angeordneten Änderungen sind die Folge einer Neubestimmung (bzw. Neurechnung) der Koordinaten der Festpunkte.

Die Änderung der Koordinaten der Festpunkte erfordert auch eine Neurechnung und Änderung aller von diesen Festpunkten abgeleiteten Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen. Dies ist eine rein technische Maßnahme.

Eine Änderung der Grenzpunkte der Grundstücke in der Natur und somit auch der Grenzen der Grundstücke bzw. der räumlichen Referenz der Adressen in der Natur ist damit nicht verbunden.

Nach Inkrafttreten der Verordnung ist die bevorstehende Änderung der Koordinaten der Grenzpunkte gemäß § 13 Abs. 5 VermG in der Grundstücksdatenbank anzumerken. Nach erfolgter Änderung der einzelnen Koordinaten der Grenzpunkte der Grundstücke sowie der Geocodierungen der Adressen in der Grundstücksdatenbank wird die Anmerkung gelöscht.

3029 Verlautbarung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen über die Zeitskala UT1

Auf Grund des § 1 Abs. 5 der

„Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen vom 13. Juni 1977 über die Darstellungsverfahren der gesetzlichen Maßeinheiten für die Zeit und Frequenz“,

Amtsblatt für das Eichwesen Nr. 7/1977, werden zur Darstellung der Einfach Korrigierten Weltzeit UT1 die folgenden Bulletins des International Earth Rotation Service (IERS), Paris, auszugsweise verlaubar:

EARTH ORIENTATION PARAMETERS (IERS evaluation).

The values in this section are samplings of section 2 given at five-day intervals.

Contents are described in the Explanatory Supplement available at <http://hpiers.obspm.fr/eop-pc/>

Date	MJD	x	y	UT1R-UTC	UT1R-TAI	dPsi	dEpsilon
2005		„	„	s	s	0.001“	0.001“

(0h UTC)

BULLETIN B 207 4 May 2005

Final Bulletin B values.

MAR	5	53434	0.01518	0.21570	-0.552579	-32.552579	-54.8	-3.4
MAR	10	53439	0.00490	0.21933	-0.558265	-32.558265	-54.1	-3.3
MAR	15	53444	-0.00364	0.22318	-0.562373	-32.562373	-55.1	-3.7

Date	MJD	x	y	UT1R-UTC	UT1R-TAI	dPsi	dEpsilon
2005		"	"	s	s	0.001"	0.001"
(0h UTC)							
MAR 20	53449	-0.00977	0.22571	-0.565507	-32.565507	-53.5	-4.4
MAR 25	53454	-0.01649	0.23267	-0.568749	-32.568749	-53.8	-4.0
MAR 30	53459	-0.02459	0.24035	-0.572427	-32.572427	-54.1	-4.3
APR 4	53464	-0.03343	0.24532	-0.575439	-32.575439	-52.5	-4.9

BULLETIN B 208 3 June 2005

Final Bulletin B values.

APR 4	53464	-0.03343	0.24532	-0.575439	-32.575439	-52.5	-4.9
APR 9	53469	-0.03831	0.25232	-0.578578	-32.578578	-52.9	-4.5
APR 14	53474	-0.04612	0.26029	-0.581881	-32.581881	-53.6	-5.0
APR 19	53479	-0.05234	0.27151	-0.586476	-32.586476	-51.6	-5.4
APR 24	53484	-0.05759	0.28312	-0.591348	-32.591348	-53.1	-4.8
APR 29	53489	-0.05777	0.29223	-0.596272	-32.596272	-53.2	-5.6
MAY 4	53494	-0.05994	0.30372	-0.600584	-32.600584	-51.9	-5.4

BULLETIN B 209 4 July 2005

Final Bulletin B values.

MAY 4	53494	-0.05994	0.30372	-0.600584	-32.600584	-51.9	-5.4
MAY 9	53499	-0.06066	0.31288	-0.604615	-32.604615	-52.7	-5.0
MAY 14	53504	-0.06447	0.32007	-0.608692	-32.608692	-52.6	-5.5
MAY 19	53509	-0.06914	0.32758	-0.612194	-32.612194	-52.6	-5.6
MAY 24	53514	-0.07138	0.33535	-0.614633	-32.614633	-55.0	-5.1
MAY 29	53519	-0.06709	0.34556	-0.615341	-32.615341	-53.7	-6.0
JUN 3	53524	-0.06048	0.35422	-0.615933	-32.615933	-54.4	-4.8

Preliminary extension, to be updated weekly in Bulletin A and monthly in Bulletin B.

Date	MJD	x	y	UT1R-UTC	UT1R-TAI	dPsi	dEpsilon	
2005		''	''	s	s	0.001''	0.001''	
(0h UTC)								
JUN	8	53529	-0.05814	0.36209	-0.616372	-32.616372	-55.6	-5.5
JUN	13	53534	-0.05324	0.37081	-0.616298	-32.616298	-55.0	-5.4
JUN	18	53539	-0.04947	0.37918	-0.615985	-32.615985	-56.8	-4.9
JUN	23	53544	-0.04497	0.38699	-0.615537	-32.615537	-55.8	-4.7
JUN	28	53549	-0.04040	0.39313	-0.614688	-32.614688	-54.8	-4.4
JUL	3	53554	-0.03841	0.39988	-0.613079	-32.613079	-56.9	-4.7
JUL	8	53559	-0.03325	0.40730	-0.611652	-32.611652	-56.5	-5.2
JUL	13	53564	-0.02774	0.41453	-0.610012	-32.610012	-56.7	-4.7
JUL	18	53569	-0.02179	0.42139	-0.608242	-32.608242	-59.1	-4.8
JUL	23	53574	-0.01546	0.42777	-0.606396	-32.606396	-58.7	-5.0
JUL	28	53579	-0.00880	0.43363	-0.604549	-32.604549	-60.3	-4.5
AUG	2	53584	-0.00183	0.43893	-0.602749	-32.602749	-61.2	-5.0
AUG	7	53589	0.00539	0.44365	-0.601070	-32.601070	-60.5	4.8
AUG	12	53594	0.01283	0.44775	-0.599545	-32.599545	-61.6	-4.5
AUG	17	53599	0.02045	0.45124	-0.598217	-32.598217	-62.5	-4.9
AUG	22	53604	0.02820	0.45410	-0.597134	-32.597134	-61.9	-4.6
AUG	27	53609	0.03604	0.45631	-0.596325	-32.596325	-63.9	-4.6

Note. In UT1R, the effects of zonal tides with periods shorter than 35 days are removed ; UT1-UT1R (smaller than 0.0025s in absolute value) should be added after quadratic interpolation of UT1R. Section 2 of this Bulletin gives the daily interpolation of x, y, UT1, duration of day, dPsi, and dEpsilon.

TAI - UTC = + 32 s vom 1. Jänner 1999 bis auf weiteres

Amtsblatt für das Vermessungswesen

Der Bezugspreis des Amtsblattes für das Vermessungswesen (AVerm) beträgt für ein Abonnement € 14,53. Ein Abonnement umfasst jeweils 250 Seiten (125 Blatt).

Der Einzelverkaufspreis beträgt pro Blatt (2 Seiten) € 0,22; jedoch mindestens € 1,82 für eine Ausgabe des AVerm.

Bestellungen für das AVerm sind an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Bibliothek, Schiffamtsgasse 1 - 3, 1025 Wien, zu richten (PSK 5 190 001). E-Mail: bibliothek@bev.gv.at

Medieninhaber, Hersteller u. Herausgeber:

Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen Schiffamtsgasse 1 - 3,
1025 Wien. Homepage: www.bev.gv.at

Richtung des Amtsblattes: Kundmachungen entsprechend den Weisungen des Vermessungsgesetzes.